

Digital Starter PLUS

Förderprogramm von Land Oberösterreich und WKO Oberösterreich

Programmdokument

Einreichmöglichkeit: 01.03.2019 - 10.05.2019 (1. Call)
01.09.2019 - 08.11.2019 (2. Call)

Antragsberechtigte: Kleine und mittlere Unternehmen (lt. KMU-Definition der EU - <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE>) mit Firmensitz in Oberösterreich

Präambel:

Digitale Technologien bieten Unternehmen einerseits die Möglichkeit schneller und flexibler zu agieren und sind andererseits auch die Grundlage für die Entwicklung von neuen Leistungen und neuen Geschäftsmodellen.

Die Digitalisierung beinhaltet eine interne und eine externe Dimension.

Die interne Dimension der Digitalisierung ist durch nach innen gerichtete Maßnahmen gekennzeichnet, die zur Optimierung und Effizienzsteigerung der internen Prozessen und Schnittstellen einen Beitrag leisten sollen.

Die externe Dimension der Digitalisierung hat die Zielsetzung, neue Produkte, und/oder neue Services und/oder neue Geschäftsmodelle zu entwickeln.

Das Förderungsprogramm „Digital Starter PLUS“, wird vom Land Oberösterreich und der Wirtschaftskammer Oberösterreich finanziert. Damit sollen die innovativsten Digitalisierungsvorhaben zur Effizienzgewinnung (interne Digitalisierung) und die innovativsten Digitalisierungsprojekte zur Entwicklung marktorientierter digitaler Lösungen (externe Digitalisierung) unterstützt werden.

Voraussetzung für eine Förderung ist die positive Entscheidung durch die genannten Programmträger. Diese treffen die Entscheidung auf Basis der Empfehlung eines unabhängigen Programmbeirates.

Förderungswürdige Digitalisierungsbeispiele werden im Anhang I des gegenständlichen Programmdokuments dargestellt.

Inhalte:

1. Zielsetzung.....	3
2. Gegenstand der Förderung	3
3. Persönliche Voraussetzungen	3
4. Sachliche Voraussetzungen.....	3
5. Förderbare und nicht förderbare Vorhaben und Kosten	3
5.1. Förderbare Vorhaben	3
5.2. Förderbare Kosten	4
5.3. Nicht förderbare Vorhaben.....	4
5.4. Nicht förderbare Kosten	5
6. Berechnungsgrundlage	5
7. Art und Höhe der Förderung	5
7.1. Art der Förderung	5
7.2. Höhe der Förderung	6
8. Antragstellung.....	6
9. Allgemeine Bestimmungen	7
10. Laufzeit des Programmdokuments.....	8
11. Anhang I - Digitalisierungsbeispiele.....	9
11.1. INTERNE DIGITALISIERUNG - Deutliche Erhöhung der Effizienz in den Geschäftsprozessen.....	9
11.2. EXTERNE DIGITALISIERUNG - Mehrwert beim Kunden durch neue Produkte und Services und Formen der Leistungserbringung.....	10

1. Zielsetzung

Das Förderungsprogramm „Digital Starter Plus“, welches vom Land Oberösterreich und der Wirtschaftskammer Oberösterreich finanziert wird, hat das Ziel, bei den oberösterreichischen Unternehmen die Realisierung von zukunftsgerichteten, betrieblichen Digitalisierungslösungen zu erleichtern. Damit soll ein maßgeblicher Beitrag dazu geleistet werden, die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen in Oberösterreich nachhaltig zu sichern.

Digitalisierung ist eine internetbasierte Vernetzung von Menschen, Maschinen, Betriebsmitteln, Wissensquellen, Programmen, Sensoren, Computern und von Daten. In Projekten mit spezialisierten Unternehmensberatern und IT-Dienstleistern sollen Digitallösungen identifiziert und in weiterer Folge im Unternehmen realisiert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Beratung durch spezialisierte Unternehmensberater und IT-Dienstleister zur Identifizierung und Realisierung von Digitalisierungsvorhaben, die zur Erhöhung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit einen wesentlichen Beitrag leisten.

3. Persönliche Voraussetzungen

FörderungswerberInnen können ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen ([lt. KMU-Definition der EU](#)) mit Firmensitz in Oberösterreich sein, die sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden und Mitglied der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind.

4. Sachliche Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt werden, dass die förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten des Digitalisierungsvorhabens mindestens 6.000,00 Euro betragen und für das Digitalisierungsvorhaben ein vollständiger Förderungsantrag (samt Beilagen) über das [eService](#) Portal der Wirtschaftskammer Oberösterreich entweder im Zeitraum 01.03.2019 - 10.05.2019 oder im Zeitraum 01.09.2019 - 08.11.2019 bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich eingereicht wird. Für das Digitalisierungsvorhaben ist eine schlüssige Projektbeschreibung (inkl. Kosten - und Zeitplan) entsprechend Beilage A vorzulegen, die darlegt, dass das geplante Vorhaben einen „hohen“ positiven „Innovationsgehalt“ für den/die FörderungswerberIn darstellt und nachhaltig einen Beitrag zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des/der Förderungswerbers/Förderungswerberin leistet.

5. Förderbare und nicht förderbare Vorhaben und Kosten

5.1. Förderbare Vorhaben

Förderbare Vorhaben sind Digitalisierungsvorhaben, die einerseits einen „hohen“ positiven „Innovationsgehalt“ für das Unternehmen aufweisen und die andererseits unter Anwendung

neuartiger Technologien, die bereits am Markt eingesetzt werden, realisiert werden und einen wesentlichen Beitrag leisten,

- die Effizienz der Geschäftsprozesse im Unternehmen deutlich zu erhöhen (Interne Digitalisierung) und/oder
- eine Grundlage zu schaffen, die es ermöglicht, neue/adaptierte Produkte und Services am Markt anbieten zu können (Externe Digitalisierung).

Vorhaben, die der externen Dimension der Digitalisierung zuzuordnen sind, werden bei der inhaltlichen Beurteilung besonders berücksichtigt.

Bei der Planung des Digitalisierungsvorhabens hat die FörderungswerberIn ein besonderes Augenmerk auf das Thema IT-Sicherheit zu legen und dies auch entsprechend darzustellen.

Beispiele von erfolgreichen und förderbaren Digitalisierungsvorhaben sind dem Anhang I des gegenständlichen Programmdokuments zu entnehmen.

In Abgrenzung zu anderen Förderungsprogrammen unterstützt dieses Programmdokument keine Forschungsaktivitäten oder vorwettbewerbliche Entwicklungen, die ungeklärte technische Hürden oder hohes technisches Risiko implizieren.

5.2. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten können die unten angeführten Kosten der FörderungswerberInnen sein, sofern diese auch ausschließlich dem beantragten Digitalisierungsvorhaben zuordenbar sind.

- Kosten von externen spezialisierten UnternehmensberaterInnen/IT-DienstleisterInnen zur detaillierten Planung des Digitalisierungsvorhabens;
- Kosten von externen IT-DienstleisterInnen zur Umsetzung des geplanten Digitalisierungsvorhabens (Schnittstellenprogrammierungskosten, etc.);
- Materielle Investitionskosten zur Umsetzung des geplanten Digitalisierungsvorhabens (Sensoren, Programmlizenzen, IT-Hard- und Software und Lizenzgebühren etc.).

5.3. Nicht förderbare Vorhaben

5.3.1. Vorhaben, für die nicht vor Beginn des Vorhabens ein fristwahrender Förderungsantrag beim Programmmanagement (Wirtschaftskammer Oberösterreich) eingebracht wurde.

5.3.2. Vorhaben von FörderungswerberInnen, die sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden.

5.3.3. Vorhaben, bei denen durch andere Förderungsinstrumente (EU-, Bundes- und Landesförderung) eine angemessene Förderungsintensität erreicht werden kann bzw. bei ordnungsgemäßer Antragsstellung hätte erreicht werden können (z.B. erp-Kredit bei großen Investitionsvorhaben).

5.3.4. Vorhaben, die im Sinne des Programmdokuments keinen „hohen“ positiven „Innovationsgehalt“ für das Unternehmen aufweisen. Dazu zählen Projekte mit folgenden Schwerpunkten (beispielhafte Aufzählung):

- Neu-, Anpassungs-, Weiter- und Fertigungsentwicklung von Software;
- Webshopentwicklung und -programmierung;
- Ankauf von Hard- und Software.

5.3.5. Vorhaben, die ausschließlich die Erarbeitung eines digitalen Konzeptes ohne konkrete Umsetzung zum Inhalt haben.

5.3.6. Vorhaben, die der experimentellen Entwicklung zuzuordnen sind.

5.4. Nicht förderbare Kosten

5.4.1. Umsatzsteuer

Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich und endgültig vom/von der FörderungswerberIn zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

5.4.2. Nicht förderbar sind Kosten aus der Beauftragung eines externen Unternehmensberaters/IT-Dienstleisters, wenn zwischen der/dem FörderungswerberIn und dem externen IT-Berater/IT-Dienstleister eine Eigentümeridentität (z.B. Partnerunternehmen, verbundenes Unternehmen, usw.) oder eine personelle Verknüpfung (z.B. Mitglieder der Geschäfts- oder Institutsleitung) besteht.

5.4.3. Kosten, die bereits durch eine andere öffentliche Beihilfe gefördert wurden.

5.4.4. Kosten, die vor Eingang des vollständigen Förderungsantrages beim Programmmanagement (Wirtschaftskammer Oberösterreich) angefallen sind.

5.4.5. Aus- und Weiterbildungskosten.

5.4.6. Personalkosten und Reisekosten (inkl. Spesen und sonstige Auslagen) der FörderungswerberIn.

6. Berechnungsgrundlage

Die Berechnungsgrundlage der Förderung wird auf Basis der förderbaren Kosten gemäß Punkt 5.2. ermittelt und muss mindestens 6.000,00 EUR (netto) betragen.

7. Art und Höhe der Förderung

7.1. Art der Förderung

Die Förderung im Rahmen dieses Programmes wird grundsätzlich in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, Nationale Vorschriften, Richtlinien) für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

7.2. Höhe der Förderung

- 7.2.1. Die Förderungshöhe beträgt max. 50 % der Berechnungsgrundlage.
- 7.2.2. Die maximale Förderung ist je FörderungswerberIn mit insgesamt max. 6.000,00 EUR beschränkt. Die maximale Förderung (Förderungsanteil an der Gesamtförderung) für materielle Investitionen (Pkt. 5.2) zur Umsetzung des geplanten Digitalisierungsvorhabens ist mit max. 2.000,00 EUR beschränkt.
- 7.2.3. Aufgrund des EU-Beihilfenrechts oder aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf [De-minimis-Beihilfen](#), ABI. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1 ff., (De-minimis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung) kann sich sowohl eine Reduzierung der Förderungshöhe der Förderung als auch eine Nichtförderbarkeit eines Vorhabens ergeben.

8. Antragstellung

- 8.1. Das vollständige Förderungsansuchen kann ausschließlich digital über das [eService Portal](#) der Wirtschaftskammer Oberösterreich vor Beginn der Projektdurchführung entweder im Zeitraum 01.03.2019 - 10.05.2019 (1. Call) oder im Zeitraum 01.09.2019 - 8.11.2019 (2. Call) beantragt werden. Das gültige Antragsformular wird durch Beantragung über das [eService Portal](#) der Wirtschaftskammer Oberösterreich generiert. Die dem Förderantrag anzuschließenden Unterlagen sind im Beantragungsprozess angeführt. Die Förderanträge sind gebührenfrei.

Auskunft und Beratung zum Förderungsprogramm „Digital Starter PLUS“:

Wirtschaftskammer Oberösterreich
Hessenplatz 3
4020 Linz
Tel: 05/90909-3541
E-Mail: digitalstarter@wkoee.at

- 8.2. Die Förderungsentscheidung erfolgt durch die Programmträger auf Basis der Einstufung des unabhängigen Bewilligungsbeirates. Dabei werden insbesondere folgende inhaltliche Kriterien bewertet:
 - Innovationsgrad des beantragten Digitalisierungsvorhabens
 - Wie hoch ist der Innovationsgehalt für das Unternehmen/Branche?
 - Welche Bedeutung hat das Projekt zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens?
 - Quantitative und qualitative Indikatoren zur Nachvollziehbarkeit von Nutzen, Effizienz- und Verwertungspotential
- 8.3. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der/die FörderungsnehmerIn eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen.

- 8.4. Nach Projektabschluss sind alle erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Endabrechnung dem Projektmanagement des gegenständlichen Förderungsprogrammes (Wirtschaftskammer Oberösterreich) über das [eService](#) Portal der Wirtschaftskammer Oberösterreich hochzuladen. Projekte, die mit dem 1.Call genehmigt werden, sind bis 31.1.2020 abzuschließen. Projekte, die mit dem 2. Call genehmigt werden sind bis 31.8.2020 abzuschließen.
In begründeten Fällen kann die Frist um 3 Monate erstreckt werden.
- 8.5. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen und Auflagen, die in der Förderungszusage festgelegt werden sowie nach der Verfügbarkeit der Förderungsmittel. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.
- 8.6. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die FörderungswerberIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe schriftlich informiert.

9. Allgemeine Bestimmungen

- 9.1. Der Geltungsbereich des gegenständlichen Förderungsprogrammes ist das Bundesland Oberösterreich.
- 9.2. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Zuschüsse werden als „De-minimis-Beihilfen“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, [ABI. Nr. L 352](#) vom 24. Dezember 2013, S. 1ff., in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- 9.3. Soweit in diesem Programmdokument nicht spezielle Regelungen getroffen werden, gelten - einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung - die „[Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich](#)“, die „[Förderrichtlinien der Wirtschaftskammer Oberösterreich](#)“ und die „[Richtlinien für das Programm zu Förderung von innovativen Beratungsmaßnahmen für die Themenbereiche Digitalisierung/Innovation/Gründung/Nachfolge für den Zeitraum 01.01.2019 - 31.12.2019](#)“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich bzw. der Wirtschaftskammer Oberösterreich).
- 9.4. Der/die FörderungswerberIn hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Förderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus ist die Wirtschaftskammer Oberösterreich und das Land Oberösterreich berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Förderung ergeben, durchzuführen.
- 9.5. Der Programmträger (Wirtschaftskammer Oberösterreich und Land Oberösterreich) ist berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben bekannt

gegeben werden, anderen Förderstellen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom/von der FörderungswerberIn gestellte Förderungsansuchen einzuholen. Somit hat der Programmträger die Berechtigung personenbezogene Daten, projektbezogene Daten, Förderungsbetrag, Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten des beantragten Vorhabens anderen Förderstellen weiterzugeben. Der Programmträger kann Daten und Auskünfte über den/die FörderungswerberIn, die für die Förderungsabwicklung erforderlich sind, bei Dritten (z.B. Hausbank, Kreditschutzverbände) einholen bzw. einholen lassen.

- 9.6. Die Wirtschaftskammer Oberösterreich und das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit der Beihilfe (Förderung) mindestens 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der Auszahlung (der letzten Rate) des Förderungsbetrages sicher und geordnet aufzubewahren.

- 9.7. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.

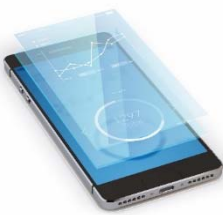
10. Laufzeit des Programmdokuments

Das Programmdokument „Digital Starter PLUS“ tritt mit 1. März 2019 in Kraft. Die Laufzeit des gegenständlichen Programmdokuments - vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung - ist mit dem Zeitpunkt 8. November 2019 beschränkt. Förderungsanträge nach diesem Programmdokument können - vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung - soweit vollständig und somit beurteilbar über das [eService](#) Portal der Wirtschaftskammer Oberösterreich in den in 8.1. dargestellten Zeiträumen beantragt werden.

11. Anhang I - Digitalisierungsbeispiele

Um einen Eindruck zu bekommen, was unter innovativen, digitalen Lösungen zu verstehen ist, findet sich nachfolgend ein exemplarischer Auszug aus realisierten Digitalisierungslösungen.

11.1. INTERNE DIGITALISIERUNG - Deutliche Erhöhung der Effizienz in den Geschäftsprozessen



Symbolfoto

Die OÖ Blitzschutzgesellschaft hat ihre Geschäftsprozesse praktisch vollständig digitalisiert. Angebotserstellung Planung, Montage, Dokumentation, Zeitaufzeichnung, Materialfluss und Wartung sind durchgängig digitalisiert und über Mobilgeräte bedienbar. In das System können auch externe Kooperationspartner - bspw. andere Gewerke, die am Bau tätig sind - einbezogen werden. Die Produktivität des Unternehmens konnte so um ca. 20 % gesteigert werden.

Geschäftsprozesse in Gastronomie und Hotellerie neu denken



Quelle/Fotocredit: Mayr-Stockinger

Die Gasthof Hotel Mayr-Stockinger GmbH hat zur Optimierung der Kundenbeziehung eine Onlinebestellung für das Zimmerservice aber auch am Tisch eingerichtet. Diese Bestellungen werden in der Küche auf Bildschirmen statt am Papierbon angezeigt, was jedem Küchenmitarbeiter einen wesentlich besseren Überblick über die gesamten Bestellungen bietet. Gleichzeitig haben die Roomservice Bestellungen stark zugenommen. Zimmerpläne sind synchron am Handy, der Status für saubere Zimmer kann online eingegeben werden. Im Sinne einer durchgängigen Digitalisierung erfolgen Dienstplangestaltung und Änderungswünsche der Mitarbeiter online aber auch Zeiterfassung mittels Fingerprint digital.

Steigerung bei Produktivität und Kundenzufriedenheit



Quelle/Fotocredit: Kräutermax

Bestellungen im Onlineshop des Inviertler Drogerieunternehmens werden automatisch mit der Rechnungslegung und dem Kundenkonto verknüpft. Lagerbestände werden automatisiert überwacht und Nachbestellungen können effizient gesteuert und bessere Einkaufspreise erzielt werden. Produkte die im Shop häufig gesucht werden, werden in das Sortiment aufgenommen.

11.2. EXTERNE DIGITALISIERUNG - Mehrwert beim Kunden durch neue Produkte und Services und Formen der Leistungserbringung

Der Kunde als Co-Designer



Bild: my-esel.com

Konfigurationsplattformen sind eine Möglichkeit, frühzeitig die individuellen Bedürfnisse des Kunden in die Produktgestaltung einfließen zu lassen und einzigartige Lösungen rasch zu verwirklichen.

Eine neue Möglichkeit Märkte zu erschließen, die sonst nicht ohne weiteres erreichbar gewesen wären. Die Beispiele in der Praxis reichen vom maßgeschneiderten Fahrrad bis zum individuellen Tisch in Meisterqualität. (z.B. www.my-esel.com oder www.meinkasten.at)

Vernetzter Außendienst



Quelle/Fotocredit: © ingimage

Einen Außendienst aufzubauen und gewinnbringend zu betreiben ist aufwändig. Um hier Effizienz zu erhöhen, kann man die Arbeit des Außendienstes erleichtern, indem man den Mitarbeitern mobil Zugriff auf alle für den jeweiligen Kundentermin relevanten Informationen gibt, die Konditionen des jeweiligen Kunden hinterlegt und Bestellungen elektronisch entgegennimmt. Im Innendienst werden diese Bestellungen automatisch ins ERP System übernommen und dort automatisch verarbeitet. Das erhöht den Durchsatz und reduziert den Overhead.

Digitale Versicherungspolizzen



Quelle/Fotocredit: © ingimage

Speziell im Bereich der digital gestützten Versicherungspolizzen für KFZ gibt es bereits Lösungen, wo in den nächsten Jahren ein weiterer Ausbau zu erwarten ist. Laut einer Studie von Deloitte wird in Österreich im Jahr 2020 bereits jede 8. Versicherung online angestoßen oder sogar abgeschlossen werden.

Digitaler Vorführraum



Quelle/Fotocredit: © ingimage

Kunden können sich die von ihrem Lieferanten für sie individuell konstruierten und gestalteten Maschinen oftmals nur schwer vorstellen und das "Wow-Erlebnis" bleibt somit aus. Der Kunde hat nur die Möglichkeit über Grafiken und technische Zeichnungen die finalen Produkte zu erahnen. Um dem Kunden ein Gefühl für „sein“ Produkt zu vermitteln, kann dies virtuell in 3D mittels Augmented Reality (AR) Lösung dargestellt werden. Der Kunde taucht in sein Produkt ein und bauliche oder farbliche Änderungswünsche kann der Kunde dem Auftraggeber in Echtzeit mitteilen.